

Das westpreußische Handwerk

„Das westpreußische Handwerk“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzelle 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Expedition in Löbau Wpr. entgegen.

Ämtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 25.

Graudenz, Sonnabend, den 16. September

1916

Inhaltsverzeichnis.

„Unkündbar bis 1924.“ — Gesellenprüfungen. — Zur Verteilung des Bodenlebers. — Einreisegesuche nach den besetzten Gebieten. — Beschlagnahme staatlicher Guthaben Rumäniens und Zahlungsverbote gegen rumänische Staatsangehörige. — Verkehr in Blank-, Walk- und sonstigen Lederwaren.

„Unkündbar bis 1924.“

Eine Aufklärung für Kriegsanleihezeichner!

Es ist eigentümlich, wie schwer es manchmal hält, einen Irrglauben, der sich einmal in der Volksmeinung festgesetzt hat, zu beseitigen. Immer wieder hört man die Worte „Unkündbar bis 1924“, die der fünfprozentigen Kriegsanleihe beigelegt sind, dahin auslegen, daß der Eigentümer der Anleihe diese bis zu dem erwähnten Zeitpunkt nicht zu Geld machen könne. Als eine Beschränkung der Rechte des Anleiheinhabers werden also die Worte „Unkündbar bis 1924“ aufgefaßt. In Wirklichkeit wird damit eine Beschränkung der Rechte des Schuldners d. h. des Reiches zum Ausdruck gebracht, — eine Beschränkung, die nicht etwa zuungunsten des Anleiheerwerbers, sondern gerade im Gegenteil zu seinen Gunsten wirkt. Das Reich darf nämlich den Nennwert der Anleihe nicht vor dem Jahre 1924 zurückzahlen, so daß der Anleiheinhaber bis zu diesem Zeitpunkte unbedingt in dem ungestörten Genuß des für ein Wertpapier von dem Range der Deutschen Reichsanleihe außerordentlich hohen Zinsfußes von 5 Prozent bleibt. (Bei einem Zeichnungspreise von 98 Prozent sind es sogar 5,10 Prozent.) Will das Reich nach dem Jahre 1924 nicht mehr 5 Prozent Zinsen zahlen, so muß es dem Anleihebesitzer die Wahl lassen zwischen Kapitalrückempfang und niedrigerem Zinsfuß, d. h.: Wer jetzt 98 Mark für 100 Mark Nennbetrag der neuen Reichsanleihe zahlt, muß, wenn das Reich nach dem Jahre 1924 nicht mehr 5 Prozent Zinsen gewähren will, die volle 100 Mark ausgezahlt erhalten. Er würde also jährlich von seinem angelegten 98 Mark 5 Mark Zinsen erhalten haben und schließlich noch einen Kapitalgewinn von 2 Mark davontragen, der, wenn man ihn auf die 8 Jahre (1916—1924) verteilt, den Zinsgenuß von 5,10 Prozent auf 5,35 Prozent steigert.

Braucht der Anleiheinhaber Geld, so hat er zwar nach

dem Gesagten keinesfalls vor dem Jahre 1924 die Rückzahlung des Kapitals durch das Reich zu erwarten, aber er kann entweder auf seine Anleihe eine Vorschuß aufnehmen (zu den günstigen Bedingungen bei öffentlichen Darlehnskassen) oder er kann einen entsprechenden Teil seiner Anleihe durch jede Bank oder jedes Bankgeschäft gegen eine geringe Vermittlungsgebühr verkaufen. Daß ein solcher Verkauf jederzeit möglich sein wird, dafür bürgt neben der Hochwertigkeit der Deutschen Reichsanleihe die Vorsorge unserer maßgebenden Stellen, die für die Zeit nach dem Friedensschlusse getroffen werden wird.

Wer seinen Entschluß über die Beteiligung an der Kriegsanleihe von der Bedeutung der Worte „Unkündbar bis 1924“ abhängig macht, der muß zu einem bejahenden Entschluß kommen; denn würden diese Worte in der Aufforderung zur Zeichnung fehlen, so wäre es ein Nachteil und nicht etwa ein Vorteil des Anleiheerwerbers.

Gesellenprüfungen

Gesellenprüfungen finden in der Zeit vom 1. bis 15. Januar, 1. bis 15. April, 1. bis 15. Juli und 1. bis 15. Oktober jeden Jahres statt.

Die infolge der Anmeldung bei dem Vorsitzenden des zuständigen Gesellenprüfungsausschusses anberaumten Prüfungstermine sind von diesen bis spätestens 23. Dezember, 23. März, 23. Juni und 23. September dem betreffenden Abteilungsvorsitzenden der Handwerkskammer unter Angabe von Zeit und Ort einzureichen. Zulassungsgesuche, welche nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Abteilungsvorsitzende der Handwerkskammer sind:

1. Photograph Heinrich Gerdorn in Thorn (umfassend den Stadt- und Landkreis Thorn und die Landkreise Briesen, Strassburg und Löbau.)
2. Friseurmeister A. Sommerfeld in Graudenz umfassend den Stadt- und Landkreis Graudenz und die Landkreise Schwetz und Culm.)
3. Fleischermeister W. Hoffmann in Marienwerder (umfassend die Landkreise Marienwerder, Rosenberg und Stuhm.)
4. Schlossermeister K. Lange in Konitz (umfassend die Landkreise Konitz, Schlochau und Tuchel.)

5. **Friseurmeister Paul Bodlak in Flatow für die Ab- teilung Dt. Krone** (umfassend die Landkreise Dt. Krone und Flatow.)

Bei jeder Zwangsinnung besteht ein **Prüfungsaus- schuß**, bei einer freien Innung nur dann, wenn sie zur Ab- nahme von Gesellenprüfungen durch die **Handwerkskam- mer ermächtigt** ist.

Wegen der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse wende man sich in **Zweifelsfällen geradenwegs** rechtzeitig an die **Handwerkskammer**, welche auch in allen anderen Prüfungsangelegenheiten jederzeit bereitwilligst Aus- kunft gibt. Dies gilt **insbesondere** für **Lehrlinge** (bezw. deren gesetzlicher Vertreter) **von Nichtinnungsmitgliedern**.

Der Vorsitzende.

Emil Hache.

Zur Verteilung des Bodenleders

hat die Reichslederhandelsgesellschaft bestimmte Anwei- sungen erlassen, welche wir hiermit den beteiligten Krei- sen zur Kenntnis geben:

1. Jede Veränderung in der Zusammensetzung der Kommission, der Geschäftsstelle, der Lagerstelle usw. ist uns sofort anzuzeigen.

2. Mitteilungen in Lederhersteller sind ausschließlich durch uns zu machen.

3. Ausgaben, soweit sie nicht Vorbereitung und Aus- stellung der Lederkarten betreffen, sind, falls es sich um regelmäßig wiederkehrende oder größere Beträge handelt, vorher von uns zu genehmigen.

4. Für Rechnungen, Verteilungslisten, Ausgabeaus- stellungen usw. sind **nur unsere Bordrucke zu verwenden**. Die Versendung der Bordrucke erfolgt in Kürze und ist auf gleichmäßige sorgfältige Ausfüllung zu achten.

5. Für jede Verteilung erhält die Bezirkskommission eine Lieferungsliste, in welcher alle ihr zugehenden Le- derlieferungen verzeichnet sind. Dazu gehört ein Einzel- ballenverzeichnis mit Ballennummern und Gewichten. Hiernach werden durch die Bezirkskommissionen **vorläu- fige Rechnungen** ausgestellt und den Lederkleinhändlern und Rohstoffgenossenschaften zugesandt. Diese haben die Beträge direkt auf unser Bank- oder Scheckkonto zu überweisen. Paragraph 5 der Satzungen sieht eine Zah- lung durch die Bezirkskommission vor.

6. Die **vorläufigen Rechnungen** werden mit einer Durchschrift angefertigt. Die Durchschrift bleibt einstweilen bei der Bezirkskommission.

Ueber alle erteilten **vorläufigen Rechnungen** ist von der Bezirkskommission ein Verzeichnis laut besonderem Bordruck jedesmal an uns einzureichen.

7. Die Absendung der zugeteilten Waren an die Käu- fer darf erfolgen, wenn der Bezirkskommission von uns der Eingang der Rechnungsbeträge mitgeteilt ist.

8. Die endgültigen Rechnungen für die Empfänger werden mit zwei Durchschriften angefertigt. Die Urschrift erhält der Käufer, die erste Durchschrift ist uns sofort ein- zuzufenden, die zweite Durchschrift bleibt einstweilen bei der Kommission und ist später auf Erfordern an uns abzulie- fern.

9. Vor Absendung der ersten Lieferung hat jeder Käufer zwei Generalverpflichtungsscheine an uns einzu- senden. Bordrucke hierfür gehen den Käufern direkt von uns zu.

10. Die zur Verteilung kommenden Leder werden zu den Originalgewichten des Herstellers und zu dessen Originalpreisen berechnet:

- zuzüglich 3 Prozent der Gesamtsumme,
 - zuzüglich anteiliger Frachten und Rollgelder
 - b. z. Lager der Bezirkskommission,
 - zuzüglich der Gebühr der Kontrollstelle.
- Müssen Originalballen geteilt werden und ergibt

sich dabei ein Mindergewicht, so ist dieses den einzelnen Käufern der zugeteilten Menge entsprechend anzurechnen. Frachten und Rollgelder werden nach der Gesamtsumme der dafür ausgelegten Beträge auf die Gesamtkilozahl berechnet. Zu den Frachtkosten gehören die Kosten der Transportversicherung bis zum Lager der Bezirkskom- mission. Diese Versicherung wird von uns selbst besorgt und die Kosten noch aufgegeben.

11. Ergeben sich beim Eingang der Leder Fehler gegen die Versandaufgaben, Beraubungen usw., so müssen solche dem Spediteur gegenüber sofort schriftlich festgestellt wer- den unter unverzüglicher Mitteilung an uns.

12. Der Versand vom Lager der Bezirkskommission aus erfolgt auf Kosten und Gefahr des Empfängers.

13. Es ist beabsichtigt, von hier aus die Einbruch- und Feuerversicherung für die Lager sämtlicher Bezirkskom- missionen zu decken. Die Bezirkskommissionen werden ersucht, von jetzt unverzüglich Mitteilungen an uns ge- langen zu lassen, ob an ihrem Lager die Einbruch- und Feuergefahr versichert ist und ob dadurch für uns Un- kosten entstehen, bezw. in welcher Höhe.

Reichshandelsledergesellschaft m. b. H.

Betrifft Kostenrechnung.

In nachstehendem geben wir Ihnen die Richtlinien die für die Verrechnung der bei den Bezirkskommissio- nen entstehenden Kosten maßgebend sein sollen zur gefl. Kenntnisnahme.

Alle bis zur Verteilung der Lederkarten entstande- nen Kosten, das sind die Kosten, die durch die Ausfüllung und Versendung der Karten und Listen entstanden sind, durch entsprechende Benachrichtigung der Beteiligten ver- mittelst Rundschreiben und Anzeigen in den Zeitungen, durch die Portoauslagen bei der Bildung der Kommissio- nen gehen zu Lasten der Lederhändler und werden bei der ersten Verteilung nach Maßgabe der dem einzelnen zuge- teilten Gewichtsmenge verrechnet.

Die Besitzer der Bezirkskommissionen üben ihr Amt ehrenamtlich aus, doch erhalten sie die ihnen durch Fahr- spesen und Portoauslagen erwachsenen Kosten vergütet.

Der unparteiische Vorsitzende, der in den meisten Fällen aus den Kreisen der Handelskammer-Syndici ge- nommen wird, wird im wesentlichen nur die Sitzungen zu leiten und den Schriftwechsel zu überwachen haben. Soweit diese Tätigkeit ihn außerhalb seiner gewöhnlichen Bürostunden in Anspruch nimmt, muß ihm natürlich eine angemessene Vergütung gewährt werden. Da der Um- fang der von ihm zu leistenden Arbeiten sich z. Zt. noch garnicht übersehen läßt, so bitten wir, nachdem die zweite Verteilung stattgefunden haben wird, uns entsprechende Vorschläge für das dem Vorsitzenden zu gewährende Ent- gelt zu unterbreiten, worauf wir gleichmäßige Anordnun- gen für alle Bezirkskommissionen treffen werden.

Für die mit der Verteilung verbundene Schreibarbeit sowie für die zwecks Expedition der Ware nötigen Ar- beiten soll nach Möglichkeit das Personal des Lederhänd- lers, der seine Räume für die Lagerung hergegeben hat und, falls die Lager anderweitig untergebracht sind, oder das Personal des betreffenden Händlers nicht zur Ver- fügung steht, jedenfalls Personal aus den Fachkreisen ge- nommen werden, dem gleichfalls eine angemessene Ver- gütung zu gewähren ist. Es handelt sich hier natürlich immer nur um eine vorübergehende Tätigkeit während der Dauer der jeweiligen Verteilung. Da der Umfang auch dieser Arbeiten zunächst nicht zu übersehen ist, er- bitten wir auch hierfür nach der zweiten Verteilung Ihre Vorschläge.

Die Auslagen für Packmaterial, Porti usw. werden von uns nach Ihrer jeweiligen Aufgabe erstattet werden.

Alle größeren und regelmäßig wiederkehrenden Aus- lagen bedürfen jedenfalls unserer vorherigen Genehmi- gung.

Reichslederhandelsgesellschaft m. b. H.

Einreisegesuche nach den besetzten Gebieten.

Das stellv. Generalkommando des 17. Armeekorps teilt mit:

Aus den Kreisen von Handel und Gewerbe ist schon mehrfach darüber Klage geführt worden, daß ihre Einreisegesuche nach den besetzten Gebieten nicht so schnell entschieden und erledigt werden, wie es wünschenswert erscheint.

Hier erfolgt die Bearbeitung von Reiseanträgen nach dem besetzten Gebiet mit tunlichster Schnelligkeit. Jedoch bedingen die für die Beurteilung in wirtschaftlicher Hinsicht maßgebenden Gesichtspunkte bei der großen Verschiedenheit der von den Antragstellern für die Ausreise angegebenen Gründe häufig die Inanspruchnahme mehrerer — oft räumlich getrennter — Dienststellen, wodurch Verzögerungen nicht zu vermeiden sind.

Zudem sind in den meisten Fällen die Besuche um Erteilung von Passierscheinen nicht ausreichend genug begründet und es werden auch vielfach die diesseits geforderten schriftlichen Belege, durch welche die Notwendigkeit der Reise nachgewiesen wird, erst nach längerer Zeit oder überhaupt nicht beigebracht.

Die Prüfung der eingehenden Passierscheinanträge in wirtschaftlicher Hinsicht würde daher in wesentlich kürzerer Zeit möglich sein, wenn die Gesuchsteller veranlaßt werden könnten, ihre Gesuche in eingehender Weise unter Beifügung sämtlicher, die Dringlichkeit der Reise nachweisenden Belege zu begründen.

Es wird ergebenst anheimgegeben, für entsprechende Belehrung der Gewerbetreibenden Sorge zu tragen.

Von seiten des stellv. Generalkommandos
Der Chef des Stabes
von Linzigen, Oberst.

Beschlagnahme staatlicher Guthaben Rumäniens und Zahlungsvorbote gegen rumänische Staatsangehörige.

Auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — 11. Dezember 1915 wird für den Bereich des 17. Armeekorps und der Festungen Danzig, Graudenz, Thorn, Culm und Marienburg bestimmt:

1. Alle Guthaben des rumänischen Staates einschließlich der ihm gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß jede rechtsgeschäftliche Verfügung über die genannten Guthaben und Gegenstände nichtig und jede Vornahme von Veränderungen an ihnen verboten ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

2. Alle natürlichen und juristischen Personen, bei denen sich Guthaben oder sonstige Gegenstände der zu 1) genannten Art befinden, haben umgehend ihre Art und Höhe dem Reichsschatzamt anzuzeigen.

3. Allen juristischen und natürlichen Personen wird bis auf weiteres verboten, Zahlungen aus den bei ihnen befindlichen Guthaben rumänischer Staatsangehöriger oder solcher juristischer Personen, die in Rumänien ihren Sitz haben, mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Ueberweisung oder in sonstiger Weise zu leisten.

4. Zuwiderhandlungen gegen die zu 1—3 genannten Bestimmungen werden, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg, den 31. August 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Verkehr in Blank-, Balk- und sonstigen Sattlerledern.

Der vor kurzem gegründete Verband der deutschen Sattlerleder-Händler e. V. macht auf Grund der an ihn ergangenen Anfragen bekannt, daß von den Sattlerleder-Händlern keinerlei Freigabeanträge zu stellen sind, sondern daß die Erledigung der Freigabe ausschließlich Sache des Lederfabrikanten sei. Sofern Leder für Anfertigung von Geschäfts- oder Arbeitsgeschirren von Sattlern beansprucht wird, so darf solches Leder nur gegen einen Nachweis über die Notwendigkeit der Anschaffung verabfolgt werden. Den Nachweis selbst hat sich der Sattler, bezw. sein Kunde bei seiner Gemeindebehörde (Magistrat, Gemeindevorstand usw.) zu besorgen. Da den Gemeindebehörden die einschlägigen Bestimmungen im allgemeinen wenig bekannt sein dürften, so empfiehlt sich, daß die Sattlerleder-Händler ihre Kunden ausdrücklich hierauf hinweisen. Im übrigen ist künftighin jede Abgabe von Blank-, Balk- oder sonstigen Sattlerleder von der Beibringung eines Verpflichtungsscheines abhängig, worin die Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder anerkannt werden.

Nähere Auskunft erteilt der genannte Verband seinen Mitgliedern auf schriftliche Anfrage in der Geschäftsstelle Berlin S. 14, Wallstr. 76—79.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der Lehrlinge zu der im Oktober d. Js. stattfindenden Prüfung muß spätestens bis zum

25. September 1916

bei dem Unterzeichneten erfolgt sein.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist von dem Lehrling selbst schriftlich einzureichen.

Der Anmeldung sind ferner beizufügen: ein selbstgeschriebener Lebenslauf, ein von der Handwerkskammer vorgezeichnetes Zeugnis, sowie der Lehrvertrag und 6,— Mark Prüfungsgebühren. Später eingehende Meldungen, auch unvollständige, werden nicht berücksichtigt.

Der Gesellen-Prüfungsausschuß für das Maurer- und Zimmergewerbe zu Thorn.

Konrad Schwarz,
stellv. Vorsitzende.

Bilanz per 31. Dezember 1915.**Aktiva.**

Kassenbestand 43,85 Mark	Reservefonds 60.— Mark
Verlust 16,15 „	
<u>60,— Mark</u>	<u>60.— Mark</u>

Zugang an Mitgliedern im Jahre 1915 = 7.
Abgang keine.

Bestand an Mitgliedern am Jahreschlusse 7.

Das Geschäftsguthaben hat sich im Geschäftsjahre nicht vermehrt und nicht vermindert.

Die Haftsumme hat sich im Geschäftsjahre um Mark 2100 vermehrt. Die Gesamthaftsumme beträgt Mark 2100.

Flatow Westpr., den 31. Dezember 1915.

Tischlergenossenschaft E. G. m. b. H.

Flatow Westpr.

G. Schlichtholz. W. Umlauf.

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung: Syndikus i. V. W. Dammann, Graudenz.

Druck und Expedition:
Buchdruckerei Drenzenz-Post, Löbau Wpr. Danzigerstr. 4.

Schafft das Gold zur Reichsbank! Vermeidet die Zahlungen mit Bargeld!

Jeder Deutsche, der zur Verringerung des Bargeldumlaufs beiträgt, stärkt die wirtschaftliche Kraft des Vaterlandes.

Mancher Deutsche glaubt seiner vaterländischen Pflicht völlig genügt zu haben, wenn er, statt wie früher Goldmünzen, jetzt Banknoten in der Geldbörse mit sich führt oder daheim in der Schublade verwahrt hält. Das ist aber ein Irrtum. Die Reichsbank ist nämlich gesetzlich verpflichtet, für je Dreihundert Mark an Banknoten, die sich im Verkehr befinden, mindestens Hundert Mark in Gold in ihren Kassen als Deckung bereitzuhalten. Es kommt aufs gleiche hinaus, ob hundert Mark Goldmünzen oder dreihundert Mark Papiergeld zur Reichsbank gebracht werden. Darum heißt es an jeden patriotischen Deutschen die Mahnung richten:

Schränkt den Bargeldverkehr ein! Beredelt die Zahlungssitten!

Jeder, der noch kein Bankkonto hat, sollte sich sofort ein solches einrichten, auf das er alles, nicht zum Lebensunterhalt unbedingt nötige Bargeld sowie seine sämtlichen laufenden Einnahmen einzahlt.

Die Errichtung eines Kontos bei einer Bank ist kostenfrei und der Kontoinhaber erhält sein jeweiliges Guthaben von der Bank verzinst.

Das bisher übliche Verfahren, Schulden mit Barzahlung oder Postanweisung zu begleichen, darf nicht das herrschende bleiben. Richtig sind folgende Verfahren:

Erstens — und das ist die edelste Zahlungsitte —

Ueberweisung von Bank zu Bank.

Wie spielt sich diese ab?

Der Kontoinhaber beauftragt seine Bank, der Firma oder Privatperson, der er etwas schuldet, den schuldigen Betrag auf deren Bankkonto zu überweisen. Natürlich muß er seiner Bank den Namen der Bank angeben, bei welcher der Zahlungsempfänger sein Konto unterhält. Jede größere Firma muß daher heutzutage auf dem Kopf ihres Briefbogens vermerken, bei welcher Bank sie ihr Konto führt. Außerdem gibt eine Anfrage am Fernsprecher, bisweilen auch das Adreßbuch (z. B. in Berlin und Hamburg) hierüber Aufschluß.

Weiß man nur, daß der Zahlungsempfänger ein Bankkonto hat, kann aber nicht feststellen, bei welcher Bank er es unterhält, so macht man zur Begleichung seiner Schuld von dem Scheckbuch Gebrauch.

Zweitens

Der Scheck mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“

Mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ kommt zum Ausdruck, daß der Zahlungsempfänger keine Einlösungen des Schecks in bar, sondern nur die Gutschrift auf seinem Konto verlangen kann. Bei Berechnungsschecks ist auch die Gefahr beseitigt, daß ein Unbefugter den Scheck einlösen kann, der Scheck kann daher in gewöhnlichem Brief, ohne „Einschreiben“, versandt werden, da keine Barzahlung seitens der bezogenen Bank erfolgen darf. Nach den neuesten Steuergesetzen fällt der bisher auf dem Scheck lastende Scheckstempel von 10 Pfg. vom 1. Oktober d. J. an fort.

Drittens

Der sogenannte Barscheck, d. h. der Scheck ohne den Vermerk „Nur zur Verrechnung“.

Er kommt dann zur Anwendung, wenn der Zahlungsempfänger kein Bankkonto besitzt und daher bare Auszahlung verlangen muß. Er wird in dem Maße aus dem Verkehr verschwinden, als wir uns dem ersehnten Ziel nähern, daß jedermann in Deutschland, der Zahlungen zu leisten und zu empfangen hat, ein Konto bei dem Postscheckamt, bei einer Bank oder einer sonstigen Kreditanstalt besitzt.

Darum die ernste Mahnung in ernster Zeit:

Schaffe jeder sein Gold zur Reichsbank!

Mache jeder von der bankmäßigen Verrechnung Gebrauch!

Sorge jeder in seinem Bekannten- und Freundeskreis für Verbreitung des bargeldlosen Verkehrs!

Jeder Pfennig, der bargeldlos verrechnet wird, ist eine Waffe gegen den wirtschaftlichen Vernichtungskrieg unserer Feinde!